

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.125 vom 3. März 2015

BS Appellationsgericht, 2015-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2013.125

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.125 du 3 mars 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.125 del 3 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

Die Jugendanwaltschaft ist als Behörde, welche die Anklage vor dem Jugendgericht vertreten hat, zur Berufung legitimiert (Art. 38 Abs. 2 JStPO). Zuständige Berufungsinstanz ist das Appellationsgericht (§ 4 Abs. 1 lit. d EG JStPO, SG 257.500). Die Berufung ist rechtzeitig angemeldet und begründet worden, sodass darauf einzutreten ist (Art. 399 Abs. 1 und 3 StPO).

E. 2

Die Kritik der Jugendanwaltschaft, an welche die gestellten Anträge anknüpfen, richtet sich gegen die Würdigung der vorliegenden Gutachten, welche sich zum mutmasslichen Alter der Berufungsbeklagten zum Zeitpunkt der Tat vom 1. Juni 2012 äussern. Die Vorinstanz hält dazu unter ■Erhebungen zur Person■ (Urteil S.6) fest, es lägen unterschiedliche Angaben zum Alter der Explorandin vor: Gemäss rechtsmedizinischem Gutachten über die Altersschätzung des IRM vom 13. Juni 2012 könne zum Zeitpunkt der Untersuchung (6. Juni 2012) von einer Vollendung des 15. Lebensjahres ausgegangen werden. Ein Alter von 16 Jahren oder älter sei wahrscheinlich. Die gleichentags erfolgte zahnärztliche Untersuchung gehe von einem absoluten Mindestalter von 14,5 Jahren aus. ■Dementsprechend■ habe das IRM in seinem Bericht vom 13. Juni 2012 festgehalten, aufgrund des Durchbruchs der Zähne sei ein Alter von 14 Jahren wahrscheinlich. Aufgrund der konstanten Angaben der Beschuldigten, der offenen Formulierung des Gutachtens sowie des Ergebnisses der zahnärztlichen Untersuchung komme das Jugendgericht in dubio pro reo zum Schluss, dass die Berufungsbeklagte das 15. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht vollendet habe und vom 1. Dezember 1997 als Geburtsdatum auszugehen sei (Urteil S. 6: IV.1.).

Die Jugendanwaltschaft ist hingegen der Ansicht, sowohl die mündliche Vorab-Mitteilung als auch das schriftliche Gutachten des IRM bestätigten, dass die Berufungsbeklagte zum Tatzeitpunkt bereits das 15. Altersjahr vollendet habe und gar ein Alter von 16 oder älter wahrscheinlich sei. Die im Urteil zitierte Passage aus dem IRM-Bericht vom 13. Juni 2012, wonach aufgrund des Durchbruchs der Zähne ein Alter von 14 Jahren wahrscheinlich sei, finde sich nirgends in den Akten. Der in dubio-Grundsatz sei zudem nicht in der erfolgten Weise anzuwenden. Medizinische Gutachten betreffend die Altersschätzung ergäben zwar keine ganz exakten Resultate, böten jedoch anerkanntermassen hinreichende Genauigkeit bei der Feststellung des Alters einer Person zu einem bestimmten Zeitpunkt. Dies insbesondere, wenn die Körperschau ■ wie im vorliegenden Fall ■ durch ein Röntgenbild der Hand und einen zahnärztlichen Befund ergänzt werde.

Das Gericht teilt die Ansicht der Jugendanwaltschaft: Die von der Vorinstanz zitierte Schlussfolgerung des IRM-Berichts vom 13. Juni 2012, es sei bei der Berufungsbeklagten

von einem Alter von 14 Jahren auszugehen, findet sich nicht in den Akten. Wie von der Jugendanwaltschaft vermutet, könnte eine Verwechslung vorliegen: Am 6. Juni 2012 wurden durch die Universitätskliniken für Zahnmedizin zwei zahnärztliche Altersschätzungen durchgeführt, wovon die eine festhält, aufgrund des Durchbruchs der Zähne 1 bis 7 und deren Erreichen der Kauebene könne festgehalten werden, dass ein Alter von 14 Jahren wahrscheinlich erreicht sei: Diese Altersschätzung bezog sich jedoch nicht auf A____, sondern auf [], welche am 1. Juni 2012 zusammen mit der Berufungsbeklagten angehalten worden war. Der die Berufungsbeklagte betreffende IRM-Bericht vom 13. Juni 2012 kommt hingegen zum Schluss, dass diese unter Berücksichtigung aller zahnmedizinischen Methoden auf etwa 16 Jahre oder älter geschätzt werde. In Kenntnis aller Untersuchungsergebnisse könne zum Zeitpunkt der Untersuchung (6. Juni 2012) von einer Vollendung des 15. Lebensjahrs ausgegangen werden. Ein Alter von 16 Jahren oder älter sei wahrscheinlich. Es ist somit mit hinreichender Sicherheit erstellt, dass die Berufungsbeklagte zum Zeitpunkt der mit Strafbefehl der Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft geahndeten Delikte (1. Juni 2012) bereits mindestens 15 Jahre alt war.

E. 3

3.1 Bei einer 15-jährigen Täterin stand der Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft gemäss Art. 25 Abs. 1 JStG die Sanktionsart des Freiheitsentzugs offen. Der entsprechende Strafbefehl vom 7. Juni 2012 ist demnach entgegen der Annahme der Vorinstanz zu berücksichtigen, und es ist über den Widerruf des bedingt ausgesprochenen Strafanteils von 65 Tagen zu befinden.

3.2 Die durch die Vorinstanz beurteilten Straftaten ereigneten sich in der zweijährigen Probezeit des bedingt ausgesprochenen Strafanteils des Strafbefehls vom 7. Juni 2012. Gemäss Art. 35 Abs. 2 JStG, welcher den bedingten Strafvollzug regelt, gelten für aufgeschobene Strafen sinngemäss die Art. 29 bis 31 JStG, welche die bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug regeln. Art. 31 StGB sieht vor, dass bei Verbrechen oder Vergehen während der Probezeit, welche erwarten lassen, dass weitere Straftaten verübt werden, die urteilende Behörde den Vollzug eines Teils oder der ganzen Reststrafe verfügt, wobei der Teilvollzug nur einmal gewährt werden kann.

Der Strafbefehl vom 7. Juni 2012 erging wegen banden- und gewerbsmässigen Diebstahls, mehrfacher Sachbeschädigung, mehrfachen Hausfriedensbruchs sowie Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz. Im September bzw. Oktober 2013 reiste die Berufungsbeklagte abermals rechtswidrig in die Schweiz ein und beging hier Einbruchdiebstähle. Von der ausgestandenen fünftägigen Untersuchungshaft und der bedingten Sanktion mit zweijähriger Probezeit offensichtlich unbeeindruckt, delinquierte sie somit in gleicher Weise weiter. Aufgrund der demonstrierten Unbelehrbarkeit muss ihr eine schlechte Legalprognose gestellt und der bedingte Strafanteil der Vorstrafe vollziehbar erklärt werden.

E. 4

4.1 Die Strafzumessung für die neu zu beurteilenden Straftaten wurde überzeugend begründet und von keiner Seite beanstandet. Die Jugendanwaltschaft beantragt die Bildung einer Gesamtstrafe, wie sie im Jugendstrafrecht beim Zusammentreffen von vollziehbar erklärtem Freiheitsentzug und neu angeordnetem unbedingtem Freiheitsentzug vorgesehen ist (Art. 31 Abs. 2 JStG). Es ist somit zunächst zu prüfen, ob die neu auszufällende Strafe unbedingt auszusprechen ist. Zwar überprüft das Berufungsgericht das erstinstanzliche

Urteil grundsätzlich nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO), zugunsten der beschuldigten Person können jedoch auch nicht angefochtene Punkte überprüft werden, um gesetzeswidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Abs. 2 der Bestimmung). Die Vorinstanz hat überzeugend dargelegt, weshalb sie den angeordneten Freiheitsentzug von vier Monaten unbedingt ausgesprochen hat. Dies, da die Berufungsbeklagte seit Sommer 2011 regelmässig delinquent habe und von kurzen oder bedingten Haftstrafen unbeeindruckt geblieben sei. Dem ist grundsätzlich beizupflichten, jedoch werden neu 65 Tage Freiheitsentzug vollziehbar erklärt (siehe 3.2.). Dies ist bei der Prognosestellung zu berücksichtigen: Wenn die frühere Strafe widerrufen wird, kann unter Berücksichtigung ihres nachträglichen Vollzugs eine Schlechtprognose für die neue Strafe verneint und diese folglich bedingt ausgesprochen werden (BGE 134 IV 140 E 4.5 S. 144). Die Berufungsbeklagte hat zudem inzwischen eine längere Untersuchungs- und Sicherheitshaft ausgestanden (80 Tage vom 29. Oktober 2013 bis zum 16. Januar 2014). Die Hoffnung auf eine daraus resultierende abschreckende Wirkung rechtfertigt zwar nicht die Gewährung des vollbedingten, aber immerhin des teilbedingten Strafvollzugs der neu auszufällenden Strafe, wobei die Hälfte des Freiheitsentzugs bedingt ausgesprochen werden kann. Den verbleibenden Bedenken wird mit der maximalen Probezeit von 24 Monaten (Art. 35 Abs. 1 sowie Abs. 2 i.V. mit 29 Abs. 1 JStG) Rechnung getragen.

Da der Freiheitsentzug teilbedingt ausgesprochen wird, ist keine Gesamtstrafe zu bilden, sondern neben dem Widerruf eine separate Strafe auszusprechen.

4.2 Gemäss Art. 51 des Strafgesetzbuches ist die Untersuchungshaft, welche der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe anzurechnen. Zu entziehende soll gemäss Bundesgericht wenn immer möglich mit bereits entzogener Freiheit kompensiert werden, weshalb die Sicherheitshaft auch an eine im neuen Verfahren zu widerrufende Freiheitsstrafe angerechnet werden kann (BGE 133 IV 155 ff.). Der vollziehbar erklärte Freiheitsentzug von 65 Tagen ist durch die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft bereits getilgt. Die überschüssenden 15 Tage Sicherheitshaft sind an den unbedingten Strafanteil des neu ausgesprochenen Freiheitsentzugs anzurechnen.

E. 5

Auf die Auferlegung von Verfahrenskosten wird verzichtet. Dem amtlichen Verteidiger wird für geschätzte drei Stunden Aufwand für das zweitinstanzliche Verfahren ein Honorar von insgesamt CHF 600.■ aus der Gerichtskasse ausgerichtet (inkl. Auslagen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.